

CE-Newsletter

Informationen rund um die CE-Kennzeichnung

Herzlich Willkommen zur 97. Ausgabe des CE-Newsletters!

Mit dem CE-Newsletter informieren wir Sie jeden Monat über aktuelle Entwicklungen zur CE-Kennzeichnung sowie Neuerungen auf unserer Plattform www.ce-richtlinien.eu.

- [Thema des Monats](#)
- [Aktuelles](#)
- [Neues aus der Welt der Normen](#)
- [Termine](#)
- [Praxistipps](#)
- [... und weiterhin](#)

THEMA DES MONATS

Basiswissen Normung

(von Dipl.-Ing. Michael Loerzer, Globalnorm GmbH, Berlin, www.globalnorm.de)

Einleitung

Grundsätzlich besteht keine Rechtspflicht, technische Normen und Standards anzuwenden. Eine Ausnahme stellen solche Normen dar, die von einem Gesetz direkt in Bezug genommen werden. So verweist z. B. § 5 der 26. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes auf den Normentwurf (!) DIN VDE 0848 Teil 1 (Mai 1995) und somit ist deren Anwendung gesetzlich bindend.

Im Zusammenhang mit der neuen Konzeption (CE-Kennzeichnung) besteht ein anderes Konzept. Dem Hersteller steht es frei, ob er freiwillig für die Konformitätsbewertung harmonisierte Normen (kurz: EN) anwendet. Diese Normen müssen im EU-Amtsblatt veröffentlicht sein.

Neue Konzeption

Für die einzelnen EU-Richtlinien der neuen Konzeption sind jeweils verschiedene Normungsausschüsse der europäischen Normungsorganisationen CEN, CENELEC und ETSI zuständig.

- CEN ist das europäische Komitee für Normung (www.cen.eu) und ist für die nicht-elektrotechnischen Themen zuständig. Auf internationaler Ebene ist die ISO die Spiegelorganisation. Insofern werden viele ISO-Normen in Europa als EN ISO-Normen übernommen.
- CENELEC ist das europäische Komitee für elektrotechnische Normung (www.cenelec.eu). Auf internationaler Ebene ist die IEC die Spiegelorganisation. Insofern werden viele IEC-Normen in Europa als EN-Normen mit dem Nummernblock EN 6xxxx bzw. EN 55xxxx übernommen.
- ETSI ist das europäische Normungskomitee für Telekommunikation. Die Besonderheit bei ETSI besteht darin, dass die Normen frei im Internet über Homepage herunterladbar sind (www.etsi.org).

Um die in den einzelnen EU-Richtlinien definierten grundlegenden Anforderungen „technisch zu konkretisieren“, vergibt die EU-Kommission sogenannte Mandate zur Erarbeitung von harmonisierten Normen an die oben genannten Normungsorganisationen. Wendet der Hersteller

solche Normen an, deren Referenzen im EU-Amtsblatt veröffentlicht werden, kann er die Konformität mit den jeweiligen grundlegenden Anforderungen vermuten. Nachfolgend werden anhand der horizontalen (produktunabhängigen) EMV- und Niederspannungsrichtlinien 0 die verschiedenen Publikationsarten erläutert.

EMV-Richtlinie 2004/108/EG

Im CENELEC Guide 25

(<http://www.cenelec.eu/Cenelec/CENELEC+in+action/Horizontal+areas/EMC/default>) sind die einzelnen Publikationsarten beschrieben. Es werden Grundnormen, Fachgrundnormen, Produkt- und Produktfamiliennormen erarbeitet und als nationale Normen (DIN EN) veröffentlicht.

Grundnormen beschreiben die Mess- und Prüfverfahren für die Störaussendung und Störfestigkeit. Von diesen Normen geht keine Konformitätsvermutung aus, sie werden demnach auch nicht im EU-Amtsblatt veröffentlicht. Diese Normen sind an folgender Nomenklatur erkennbar:

EN 55016-*-*	Anforderungen an Geräte und Einrichtungen sowie Festlegung der Verfahren zur Messung der hochfrequenten Störaussendung (Funkstörungen) und Störfestigkeit
EN 61000-4-*	Elektromagnetische Verträglichkeit (EMV) - Teil 4: Prüf- und Messverfahren

Diese Grundnormen werden von den Fachgrundnormen (produktunabhängig) sowie den Produkt- und Produktfamiliennormen in Bezug genommen. So verweist z. B. die Norm EN 61326-1 „Elektrische Mess-, Steuer-, Regel- und Laborgeräte - EMV-Anforderungen - Teil 1: Allgemeine Anforderungen“ hinsichtlich der Störfestigkeit gegenüber elektrostatischen Entladungen, ESD auf die Grundnorm EN 61000-4-2. In der EN 61326-1 wird der zu erreichende Störpegel von z. B. 8.000 V Luftentladung vorgegeben, die solche Geräte „aushalten“ müssen. Dementsprechend müssen diese EMV-Anforderungen von den jeweiligen Betriebsmitteln erfüllt werden. Deshalb werden im EU-Amtsblatt nur Fachgrundnormen, Produkt- und Produktfamiliennormen als vermutungsauslösende Normen veröffentlicht.

Niederspannungsrichtlinie 2006/95/EG

Die Besonderheit bei den europäischen Normen unter der Niederspannungsrichtlinie besteht darin, dass die Veröffentlichung im EU-Amtsblatt aus rein informativen Zwecken erfolgt (i. d. R. einmal im Jahr, die letzte Veröffentlichung stammt vom 05.06.2009, Mitteilung 2009/C 126/02). Praktisch gesehen geht von einer harmonisierten Norm bereits die Konformitätsvermutung aus, wenn in einem einzigen EU-Mitgliedstaat nach dem jeweiligen einzelstaatlichen Verfahren die harmonisierten Normen bekannt gemacht wurden (vgl. Artikel 5, 2006/95/EG). Praktisch wird dies jedoch nicht so leicht herauszufinden sein. In Deutschland erfolgt die Bekanntmachung im Bundesarbeitsblatt oder im Bundesanzeiger.

Wie bei der EMV-RL wird auch bei der Niederspannungsrichtlinie im EU-Amtsblatt zu den jeweiligen Normen das „Datum der Beendigung für die ersetzte Norm (doc)“ angegeben. Natürlich steht es dem Anwender frei, bereits die neue Norm vor Ablauf dieser Übergangsfrist anzuwenden.

Am Beispiel der Norm EN 60065/A11 soll belegen, dass das EU-Amtsblatt im Fall der Niederspannungsrichtlinie nicht die zentrale Wissensquelle sein darf:

Die EN 60065:2002-05 „Audio-, Video- und ähnliche elektronische Geräte – Sicherheitsanforderungen“ ist durch die rein europäische Änderung A11:2008-11 (also ohne IEC-Bezug, erkennbar an der aus zwei Ziffern bestehenden Zählnummer) geändert worden. Diese Normänderung wurde von CENELEC am 01.07.2008 ratifiziert und ist seit November 2008

verfügbar (in Deutschland als DIN EN 60065:2009-07).

Diese Normänderung umfasst die Widerstandsfähigkeit gegen Entzündung durch Kerzenflammen. Produkte, die dieser Prüfung nicht standhalten bzw. nicht dementsprechend geprüft sind, dürfen nur noch bis zum 30.06.2010 in Verkehr gebracht werden. Ab 01.07.2010 gilt demnach nur noch EN 60065+A1+A11. Dieses Datum findet der Anwender nur auf der Homepage von CENELEC oder in Normendatenbanken. Das Tückische ist eben, dass eine aktuelle Liste im EU-Amtsblatt noch nicht verfügbar ist.

Zusammenfassung

Ein Normenmanagement erfordert ein anwendungsspezifisches Wissen. Unternehmen, die über keine internen Normenstellen verfügen, wird empfohlen, sich dieses Wissen durch entsprechende Literatur (z. B. 00) anzueignen, ggf. eine Normendatenbank anzumieten oder einen professionellen Normendienstleister mit dem entsprechenden Fachwissen zu nutzen. Einige EU-Richtlinien weisen im Zusammenhang mit der Normenanwendung einige Besonderheiten auf oder kennen besondere Arten von Normen (so auch z. B. die Medizinprodukterichtlinie oder die Maschinenrichtlinie mit den A-/B-/C-Normen), die besondere Anwendungsregeln vorgeben, die es gilt zu kennen.

Literatur

[1] Green, I.; Loerzer, M.: EMV und Niederspannungsrichtlinie – Sicherheitsanforderungen für den Maschinenbau im globalen Markt, Beuth Verlag, 2009.

[2] Loerzer, M.; Müller, R.; Schacht, M.: Produktkonformität und CE-Kennzeichnung - Wer ist im Unternehmen verantwortlich?, Beuth Verlag, 2010.

[nach oben](#)

AKTUELLES

Schwere Sicherheitsmängel bei Sonnenbänken

(Pressemeldung der Europäischen Kommission vom 12.02.2010)

Jede siebte Sonnenbank überschreitet die Sicherheitsgrenzwerte für UV-Strahlen. Das geht aus einer Marktstudie der Europäischen Kommission über Sonnenbänke und Sonnenstudios in zehn Mitgliedstaaten, darunter Deutschland, hervor. Ein weiteres Defizit zeigt sich bei der unzureichenden Information von Verbrauchern über mögliche negative Folgen wie Sonnenbrand oder langfristige Hautkrebsrisiken. Zudem wird Minderjährigen der Besuch im Sonnenstudio nicht immer verweigert, wie es vorgeschrieben wäre. In Deutschland gilt diese Vorschrift für unter 18-Jährige seit Sommer letzten Jahres. Dazu erklärte John Dalli, EU-Kommissar für Gesundheit und Verbraucherpolitik: „Ich bin besorgt darüber, dass ein hoher Prozentsatz von Sonnenbänken und Solarien die Sicherheitsvorschriften nicht einhalten. Hier geht es um ein wichtiges gesundheitspolitisches Anliegen, da sich die Häufigkeit von Hautkrebs alle 15-20 Jahre verdoppelt.“

Zwischen September 2008 und September 2009 prüften die Marktüberwachungsbehörden in zehn Mitgliedstaaten mehr als 500 Sonnenbänke an über 300 Standorten. Die Behörden bemühen sich nun verstärkt um die Einhaltung aller maßgeblichen Sicherheitsvorschriften. Die Ergebnisse der Marktstudie finden Eingang in ein Folgeprojekt, in dessen Rahmen mehr Inspektoren ausgebildet und die Verbraucherinformationen verbessert werden sollen. Zudem arbeiten die Behörden enger mit den Herstellern von Sonnenbänken zusammen, die selbst Schulungsmaterialien für Dienstleister wie Sonnenstudios ausarbeiten.

Zur vollständigen Pressemeldung:

http://ec.europa.eu/deutschland/press/pr_releases/31ab240_de.htm

Systematische Integration von Sicherheit und Gesundheit in den Betrieb

(Quelle: Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung www.dguv.de)

Arbeitsschutzmanagement ist die von dem Unternehmer und den Führungskräften eines Unternehmens nachhaltig wirksam gesteuerte systematische Integration von Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz in die Politik, die Ziele sowie die Aufbau- und Ablauforganisation eines Unternehmens. Das Arbeitsschutzmanagement bedient sich in der Regel der Elemente von Arbeitsschutzmanagementsystemen (AMS).

Ausgangspunkt für die Positionsbestimmung zu Arbeitsschutzmanagementsystemen (AMS) in Deutschland ist das 1997 gemeinsam erarbeitete Grundlagenpapier "Managementsysteme im Arbeitsschutz - Gemeinsamer Standpunkt des BMA, der obersten Arbeitsschutzbehörden der Bundesländer, der Träger der gesetzlichen Unfallversicherung und der Sozialpartner". Eines der wichtigsten Prinzipien im gemeinsamen Standpunkt ist der Grundsatz der Freiwilligkeit zur Einführung von AMS im Unternehmen.

Erste Konkretisierungen zum gemeinsamen Standpunkt sind als "Eckpunkte des BMA, der obersten Arbeitsschutzbehörden der Bundesländer, der Träger der gesetzlichen Unfallversicherung und der Sozialpartner zur Entwicklung und Bewertung von Konzepten für Arbeitsschutzmanagementsysteme" bekannt gemacht worden. Im Jahr 2002 ist unter Einbeziehung der beteiligten Kreise auf der Grundlage des ILO-Leitfadens für AMS ein "Nationaler Leitfaden für Arbeitsschutzmanagementsysteme" entwickelt worden.

Der nationale Leitfaden ermöglicht es den Trägern der gesetzlichen Unfallversicherung oder den staatlichen Arbeitsschutzbehörden im Rahmen einer Systemkontrolle den Unternehmen eine freiwillige Überprüfung der Wirksamkeit ihres AMS anzubieten und das Ergebnis schriftlich zu bestätigen.

Zu den Leitfäden:

http://www.dguv.de/inhalt/praevention/fachaus_fachgruppen/fa_org/integration/index.jsp

[nach oben](#)

NEUES AUS DER WELT DER NORMEN

Neue Verzeichnisse harmonisierter Normen

Im vergangenen Monat wurde nur zu der Aufzugs-Richtlinie 95/16/EG ein neues Verzeichnis mit harmonisierten Normen in den Amtsblättern der Europäischen Union veröffentlicht (Amtsblattmitteilung C 52/04 vom 2.3.2010).

Anmerkung zu den Normenverzeichnissen:

Richtlinie über Aufzüge 95/16/EG (Amtsblattmitteilung C 52/04 vom 02.03.2010)
(Quelle: Globalnorm GmbH; <http://www.globalnorm.de>)

Es gibt 2 neue Normen in diesem Verzeichnis:

- EN 81-1 :1998+A3 :2009
- EN 81-2 :1998+A3 :2009

In der Amtsblattmitteilung ist bei der EN 81-28:2003 der Bezug auf die „Anmerkung 4“ vergessen worden.

[nach oben](#)

TERMINE

Auswirkungen der neuen Maschinenrichtlinie 2006/42/EG

Veranstalter: TÜV Nord
Termin: 15.3.2010
Ort: Göttingen

Mehr Infos:
<http://seminarsuche.tuev-nord.de/>

Gesetze, Normen und Vorschriften für die Technische Dokumentation

- unter besonderer Berücksichtigung der EU-Harmonisierung

Veranstalter: VDI Bildungsforum
Termin: 15.03. - 16.03.10
Ort: Aschheim

Mehr Infos:
[http://www.vdi-wissensforum.de/index.php?id=102&user_vdiev_pi1\[cmd\]=single&user_vdiev_pi1\[uid\]=02SE001040&cHash=6ec42d5253](http://www.vdi-wissensforum.de/index.php?id=102&user_vdiev_pi1[cmd]=single&user_vdiev_pi1[uid]=02SE001040&cHash=6ec42d5253)

VDI-Konferenz: Neue Maschinenrichtlinie in der Umsetzung

- ein CE-Beauftragter in der Praxis -

Veranstalter: VDI Bildungsforum
Termin: 20.04. - 21.04.10
Ort: Düsseldorf

Mehr Infos:
[http://www.vdi-wissensforum.de/index.php?id=102&user_vdiev_pi1\[cmd\]=single&user_vdiev_pi1\[uid\]=02KO501010&cHash=d7ae674fb1](http://www.vdi-wissensforum.de/index.php?id=102&user_vdiev_pi1[cmd]=single&user_vdiev_pi1[uid]=02KO501010&cHash=d7ae674fb1)

[nach oben](#)

PRAXISTIPPS

Charakterisierung von ultrafeinen Partikeln für den Arbeitsschutz - Teil 2

Der Forschungsbericht F2075 der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin beschäftigt sich unter anderem mit der Anwendung unterschiedlicher messtechnischer Methoden zur Bestimmung ultrafeiner Stäube in der Arbeitsplatzluft. Auch die anschließende Charakterisierung der gesammelten Staubproben ist einer der Schwerpunkte des Berichtes. Die dazu eingesetzte elektronenmikroskopische Analytik dient zur quantitativen Bestimmung der Anteile von Aggregaten, Agglomeraten und Primärteilchen pro Masseneinheit gesammelter Stäube.

Der interessierte Leser findet den Forschungsbericht unter:
http://www.baua.de/cln_095/de/Publikationen/Fachbeitraege/F2075.html

... UND WEITERHIN

Irreführende Werbung mit dem Hinweis „CE-geprüft“

CE-Kennzeichen ist kein Gütesiegel
(Meldung der Zentrale zur Bekämpfung unlauteren Wettbewerbs e. V. Frankfurt/Main vom 09.12.2008)

Das Landgericht Stendal hat jüngst die Werbung für Arbeitshandschuhe mit dem Hinweis „CE-geprüft“ für irreführend gehalten (Urteil vom 13.11.2008, Az. 31 O 50/08) und ist damit der Auffassung der Wettbewerbszentrale gefolgt.

Die Wettbewerbszentrale hatte die Werbung als irreführend beanstandet, weil diese suggerierte, eine neutrale Stelle hätte die Qualität der beworbenen Arbeitshandschuhe überprüft, was aber tatsächlich nicht der Fall war. Im Unterschied zu Gütesiegeln handelt es sich bei der CE-Kennzeichnung um eine Erklärung des Herstellers selbst, dass der betreffende Artikel richtlinienkonform ist.

Benötigen Sie Unterstützung bei der technischen Dokumentation für Ihre Produkte oder der Umsetzung der CE-Kennzeichnung und des Arbeitsschutzes in Ihrem Unternehmen? Dann rufen Sie uns an!

Dies sah auch das Gericht so und hat in den Urteilsgründen klargestellt:

„Bei den CE-Kennzeichen handelt es sich um eine Eigenerklärung des Herstellers, mit dem dieser die Konformität des Produkts mit geltenden europäischen Richtlinien bestätigt. Das CE-Kennzeichen ist kein Qualitätskennzeichen, sondern eine Art Warenpass. Es signalisiert weder eine besondere Sicherheit noch eine Qualität des Produkts, sondern stellt eine schlichte Behauptung des Herstellers dar.“

Weiterhin führt das Gericht aus, dass die Formulierung „CE-geprüft“ im konkreten Fall den Eindruck erwecke, eine neutrale Stelle habe die Prüfung vorgenommen. Dies gelte insbesondere auch deshalb, weil in der Werbung auf die Tatsache einer „Prüfung“ verwiesen wird und damit dem Verbraucher der Eindruck vermittelt wird, das gekennzeichnete Produkt gewährleiste eine besondere Sicherheit, was angesichts des vom Gesetzgeber vorgegebenen Inhalts des CE-Zeichens nicht der Fall sei. Die Werbung gehe über die bloße Angabe des CE-Kennzeichens hinaus und vermittele einen Vorzug gegenüber Konkurrenzprodukten, was irreführend sei.

In der Sicherheitswirtschaft ist die Verwendung von Qualitäts- bzw. Gütezeichen weit verbreitet. Hierzu zählt beispielsweise das GS-Zeichen („GS=Gepürfte Sicherheit“, vgl. § 7 Geräte- und Produktsicherheitsgesetz). Im Unterschied zu dem CE-Kennzeichen ist für die Erlangung eines solchen Zeichens ein gewisser finanzieller Aufwand erforderlich, da das GS-Zeichen durch eine unabhängige Prüfstelle zuerkannt wird. Soweit mit der CE-Kennzeichnung (geregelt in § 6 Geräte- und Produktsicherheitsgesetz) geworben und dabei der Eindruck erweckt wird, es handle sich um ein - beispielsweise dem GS-Zeichen vergleichbares - Gütezeichen, ist das irreführend. Bei der Wettbewerbszentrale sind in diesem Jahr einige Beschwerden zu derartiger Werbung im Zusammenhang mit dem CE-Kennzeichen eingegangen. Bis auf das vor dem Landgericht Stendal geführte Verfahren konnten diese außergerichtlich erledigt werden.

Zur vollständigen Meldung:

<http://www.wbz3.de/de/aktuelles/news/?id=835>

CE-Newsletter bestellen, abbestellen oder ändern:

http://www.ce-richtlinien.eu/newsletter_abo.php?email=!*EMAIL*!.

Bei Fragen an die Redaktion: info@ce-richtlinien.eu.

Bei technischen Problemen: technik@ce-richtlinien.eu.

Anzeigenverkauf: anzeigen@ce-richtlinien.eu

Homepage:

<http://www.ce-richtlinien.eu>

Herausgeber

ITK Ingenieurgesellschaft für Technikkommunikation GmbH
Schulweg 15
34560 Fritzlar

Tel.: +49 5622 919 304-0

Fax: +49 5622 919 304-8

Vertretungsberechtigter Geschäftsführer: Dipl.-Ing. Burkhard Kramer
Amtsgericht Fritzlar HRB 11515
UStID: DE251926877